

Kultur- und Förderverein Hopfenhaus Steinbach e.V. (kurz: KuF)
84048 Mainburg Ot. Steinbach

Hausordnung für die Nutzung des Hopfenhauses

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Kultur-/Hopfenhaus Steinbach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mainburg.
- (2) Das Haus wird vom KuF-Verein Hopfenhaus Steinbach e.V. im Auftrag der Gemeinde geführt und betrieben. Grundlage ist ein 2015 zwischen diesen Parteien abgeschlossener Nutzungsvertrag.
- (3) Die Einrichtung dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht die Einrichtung grundsätzlich allen Einwohnern, Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung. Die Nutzung muss mit dem Ziel und Zweck des KuF-Vereins in Einklang stehen. Details sind der Satzung des Vereins zu entnehmen. Mit der Antragstellung anerkennen die Benutzer verbindlich die Bestimmungen dieser Hausordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Vorstandschaft des KuF-Vereins oder von diesem beauftragten Personen (Gebäudewart) schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Die Vorreservierung der Einrichtung anlässlich von Veranstaltungen durch die Vereine erfolgt im Rahmen der jährlichen Vorstandstreffen. Die Veranstaltungen sind mit ausreichendem Vorlauf der Vorstandschaft des KuF-Vereins zu nennen. Dieser koordiniert die Veranstaltungen und besitzt bei Überschneidung das Zuweisungsrecht. Die Absage einer dieser Veranstaltungen hat spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zu erfolgen. Jede Veranstaltung sollte möglichst 4 Wochen vorher schriftlich auf Überlassung der Halle beantragt werden. Die Aufnahme der Veranstaltungen in den Belegungsplan erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs und der Genehmigung der Anträge. Die örtlichen, gemeinnützigen Vereine erhalten dabei den Vorzug. Die weitere Reihenfolge ergibt sich aus der Nähe des Antragsstellers zu den gemeinnützigen Zielen des KuF-Vereins.
- (3) Die Vorstandschaft kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (4) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Vorstandschaft für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgesprochen worden wäre (z.B. für privaten stark gewerbsmäßigen oder sittenwidrigen und radikalen Gebrauch) oder die Einrichtung aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird (z.B. öffentlichen Wahlen).
- (5) Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen den KuF-Verein infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.

(6) Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Hausordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 3 Aufsicht und Benutzung

(1) Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung und der Außenanlage obliegt dem Gebäudewart. Er übt im Auftrag des Vereins das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Hauses einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Zugangswege. Den Anordnungen des Vereinsvorstandes, der Beauftragten, insbesondere denen des Gebäudewarts und deren Stellvertreter, sind Folge zu leisten.

(2) Die Einrichtung darf nur unter Aufsicht einer vom jeweiligen Veranstalter bestimmten volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.

(3) Der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter haben für Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Hauses, seiner Einrichtung und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht offensichtlich sind.

(4) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, sind diese unmittelbar nach Beendigung der Benutzungszeit wieder aufzuräumen oder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Gebäudewart vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Gebäudewart ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher auch der Veranstalter bzw. Beauftragter sowie bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.

(5) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Der Verein kann hierzu nähere Auflagen für Einzelfälle treffen.

§ 4 Haftung

(1) Der Verein überlässt die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Vereins bleiben unberührt. Mängel bei den Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Gebäudewart anzuzeigen.

(2) Der jeweilige Veranstalter stellt den Verein und seine Mitglieder oder Beauftragte von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Er ist verpflichtet, soweit er wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, den Verein von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(3) Der Verein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlage, Zufahrt, Parkplatz und Fußwegen) entstehen.

(4) Der Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Dies gilt auch für fehlenden Versicherungsschutz. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Der Verein kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird vom Vorstand oder dessen Stellvertreter festgesetzt. Vor der Veranstaltung ist – soweit es für erforderlich gehalten wird - der Nachweis zu führen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist.

(5) Der Verein ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Benutzer haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden (z.B. durch Frostschutzmaßnahmen im Winter). Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Gebäudewart) sind zu befolgen.

(2) Für jede Veranstaltung ist ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder diesen entsprechend überwacht. Dazu gehören auch Dienste im Außenbereich wie z.B. Parkplatz-, Räum- und Streudienst etc.

(3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter des Vereins das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu weisen.

(4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Gebäudewart oder durch einen eingewiesenen Beauftragten des Veranstalters.

(5) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung des Vereins und dürfen nur im Beisein des Gebäudewarts, Vorstands oder von diesen Beauftragten vorgenommen werden.

(6) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung sind nicht erlaubt – vor allem, wenn sie gewerblichen Charakter haben. Eine gewerbliche Nutzung ist auch im geringen Umfang nicht zulässig.

(7) Für Abfälle sind vom Veranstalter geeignete Behälter bereitzustellen bzw. die bereitstehenden Behälter zu nutzen. Müll und Wertstoffe sind vom Veranstalter zu trennen und der Wiederverwertung (z. B. über den Wertstoffhof oder den örtlichen Glas- und Eisencontainern) auf eigene Kosten zuzuführen und zu entsorgen. Organische Stoffe wie Speisereste müssen geeignet entsorgt werden.

(8) Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die sanitären Anlagen zu nutzen. Sie sind in gereinigtem und ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben. Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht erlaubt, sondern nur an der dafür vorgesehenen Ecke im Außenbereich.

(9) Fundsachen sind beim Gebäudewart abzugeben.

(10) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - siehe separaten Aushang) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(11) Die gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Ebenso Öffnungszeiten und Sperrstunden. Vom Veranstalter ist für ausreichendes

Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst, Brandschutz und Lüftung zu sorgen. Die vorhandenen Einrichtungen sind zu nutzen und nicht zu verstellen.

II. Besondere Bestimmungen für (öffentliche) Veranstaltungen

§ 6 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, entsprechend der Größe der Veranstaltung und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf ihre Kosten eine Feuerwache und Sanitätsdienst zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und die Zufahrt zum Haus während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden. Für ausreichende Parkplätze und Parkordnung ist zu sorgen bzw. sind die ausgewiesenen zu nutzen. Diese liegen u.a. am Hopfenhaus, an der Kirche und der Maschinenhalle.
- (2) Die Zugänge und Einrichtungen sind kinder-, seniorengerecht und barrierefrei zu halten.
- (3) Bei Veranstaltungen, die eine gesamte oder wesentliche Benutzung der im Haus vorhandenen technischen Einrichtungen erfordern, kann der Verein verlangen, dass der Gebäudewart oder eine geeignetes Vereinsmitglied während der ganzen Veranstaltung anwesend sein oder sich in Rufbereitschaft befinden muss.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. GEMA- u.a. Richtlinien und Urberschutzbestimmungen für Musik, künstlerische und sonstige Werke sind zu beachten. Bei Fotos und sonstigen Aufnahmen sind gesetzliche Bestimmungen wie Datenschutz strikt einzuhalten.
- (5) Einem oder bei größeren Veranstaltungen mehreren vorher bestimmten Beauftragten des Vereins ist zur Wahrung und Überwachung betrieblicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (6) Zur Kleiderablage steht die Garderobe zur Verfügung, wobei vom Verein keine Haftung übernommen wird.

§ 7 Herrichten, Schmücken der Einrichtungen

- (1) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig. Für Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer absolut erforderlich ist (Theater o.ä.), sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben zu machen und die notwendigen Vorkehrungen von geschultem Personal zu treffen. Auch dürfen für die Ausschmückung keine Schrauben und Nägel an den Wänden und Einrichtungen außer an den dafür vorgesehenen und mit dem Gebäudewart abgestimmten Stellen angebracht werden.
- (2) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische, das Reinigen und Verwahren des Geschirrs und anderer genutzter Gegenstände ist vom Veranstalter selbst sorgfältig zu besorgen. Er hat nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt die Einrichtung und den Außenbereich abgeräumt und in besenreinem Zustand zu übergeben. Die Nassreinigung von Küchen- und Sanitärbereichen muss besorgt werden. Sollten diese Arbeiten ausnahmsweise durch Vereinsmitglieder vorgenommen werden, sind dem Verein entsprechende Kosten zu erstatten (Reinigungskautions).

(3) Die dem Veranstalter obliegenden Pflichten müssen am nächsten Tag bis spätestens 15.00 Uhr erfüllt sein. Die Frist kann nach Absprache mit dem Gebäudewart verkürzt bzw. verlängert werden. Bis zum vorgenannten Zeitpunkt müssen alle Reinigungs-, Aufräumungs- und Abbauarbeiten abgeschlossen sein. Auch die Aufräumarbeiten im Außenbereich, soweit dort Verunreinigungen vorliegen, sind unmittelbar am Tag nach der Veranstaltung zu besorgen. Des Weiteren dürfen im Außenbereich keine Gegenstände, wenn auch nur kurzzeitig, gelagert werden.

(4) Gesetzliche Vorschriften und Zeiten sind innen und außen bei Auf-, Abbau und während einer Veranstaltung einzuhalten. Insbesondere sei auf Bau- Sicherheits-, Gesundheits-, Lärm- und Verkehrsvorschriften hingewiesen.

§ 8 Bestimmungen für die Bewirtung

(1) Der Veranstalter hat für das erforderliche, fachkundige Personal wie z.B. Bedienungen, Schankpersonal, Anlagentechniker, Ordner, etc. zu sorgen und ist vollumfänglich verantwortlich und haftbar.

(2) Dem Veranstalter steht es frei, einen Caterer zu beauftragen oder die Bewirtung selber vorzunehmen.

(3) Die vorhandene Kücheneinrichtung (Küchengeräte und Maschinen etc.) sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr, Stühle, Tische, etc.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Gebäudewart dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu kontrollieren hat (entsprechende Listen hängen in den Schränken und Lagerräumen aus). Nach dem Ende hat der Veranstalter die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Gebäudewart zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Einrichtungsgegenstände beschädigt oder abhanden gekommen sind. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände sind selbstständig anzuzeigen, zu ersetzen bzw. die Kosten für etwaige Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Entsorgungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch Dritte entstanden ist (z.B. Diebstahl durch Besucher).

(4) Die Veranstalter sind verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge. Es sollte gesundheitsförderlich sein (z.B. Tafelwasser, Apfelschorle) und nicht stark zucker-, koffein- oder fetthaltig etc.. Bei Speisen ist auf ausgewogene und vielseitige Ernährung zu achten. Ein Kaufzwang im Zusammenhang mit dem Besuch einer öffentlichen Veranstaltung und Bewirtung oder von Waren ist nicht erlaubt. Allerdings kann der Veranstalter das Mitbringen privater Genussmittel und Waren einschränken.

(5) Die Verwendung von Einmalgeschirr, -besteck, Plastik- oder Papiertischtücher o.ä. sowie die Ausgabe von Waren in Einmalverpackungen in größerem Umfang bedarf der Zustimmung des Vereins.

§ 9 Besondere Bestimmungen für gesellige Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter muss an der Eingangstüre zum Gebäude eigene Ordnungskräfte aufstellen, die dafür sorgen müssen, dass ...

a) keine Personen in die Einrichtung gelangen, die nach dem Jugendschutzgesetz oder anderen Vorschriften die jeweilige Veranstaltung nicht besuchen dürfen,

b) stark alkoholisierte Personen nicht eingelassen werden,

c) Personen mit entsprechender Gesinnung, in einer Kleidung oder mit Gegenständen, die geeignet sind, andere Personen zu provozieren und zu verletzen, nicht eingelassen werden,

d) keine Flaschen und Getränke aus dem Gebäude gebracht werden. Wenn die Veranstaltung im Freien stattfindet, ist dafür zu sorgen, dass diese oder andere Gegenstände nicht vom Gelände getragen werden.

(2) Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden, wie geordnete Sitzplätze (Stühle, Bänke) zur Verfügung stehen und in entsprechender Zeit über Notausgänge die Einrichtung im Notfall wieder zügig verlassen können.

(3) Der Veranstalter muss darauf einwirken, dass Notausgänge, Eingangs- und Zufahrtsbereiche von Gegenständen, Kraftfahrzeugen etc. freigehalten werden.

III. Entgelt

§ 10 Benutzungsentgelte

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Einrichtung zu Veranstaltungen die sich aus der Gebührenliste ergebenden Entgelte und Kautionen an den Gebäude- bzw. Kassenwart des KuF-Vereins bereits bei Reservierung zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlichen Selbstkosten für den Erhalt und Betrieb aller Einrichtungen. Eine Liste hängt im Hopfenhaus aus und Kopien sind dort erhältlich. Diese sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.

(2) Aufgrund bestimmter Kriterien wie z.B. Nähe zum Vereinszweck, Mitgliedschaft, geleistete Arbeitsstunden im Verein, ehrenamtliches Engagement, kultureller und örtlicher Verbundenheit etc. kann von den Listenpreisen abgewichen werden. Der genaue Preis ist vom Vorstand bzw. Wart spätestens bei der Reservierungsbestätigung genau bekanntzugeben.

(3) Die Preise können auch je nach beanspruchter Leistung variieren oder nach Charakter der Veranstaltung (z.B. Anteil am Eintrittspreis bei Theaterveranstaltungen, oder bei Bezug der Getränke vor Ort, Rückzahlung der Reinigungspauschale bei Selbstreinigung, etc.). Die Endabrechnung hat zeitnah wenige Tage nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen.

(4) Die Preisliste kann von der KuF Vorstandschaft beschlossen werden. Bei Dissens entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Benutzungsentgelte, sowie Überschüsse aus dem Verkauf von Speisen und Getränke dienen ausschließlich nach dem Vereinszweck der Deckung der tatsächlichen Selbstkosten für den Unterhalt und den Betrieb des Hopfenhauses.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Ausnahmenvorschrift

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der Vorstandschaft des KuF Vereins genehmigt werden. Diese sind auf ein, maximal zwei pro Jahr zu beschränken.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Personengruppen oder Veranstalter, die gegen die Hausordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 13 Änderungen, Einsprüche

(1) Einsprüche und Beschwerden gegen Entscheidungen der weisungsbefugten Vereinsmitglieder oder Beauftragten sind an die Vorstandschaft heranzutragen und werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt. Das Einspruchsverfahren gegen Vorstandsentscheidungen wird durch die Vereinssatzung geregelt.

(2) Änderungswünsche dieser Hausordnung sind an den Vorstand heranzutragen und werden in der nächsten Vereinsversammlung vorgebracht. Den genauen Ablauf regelt die Vereinssatzung.

(3) Der Bau des Gebäudes wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert. Eine Änderung der Hausordnung ist, solange deren Zweckbindung vorliegt, mit der LEADER-Förderstelle abzustimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zusammen mit den erwähnten Gebühren- und Preislisten am 31.10.19 nach Abstimmung in der Vereinsversammlung in Kraft.

Steinbach den 31.10.2019

.....

1. Vors. Martin Altmann

§ 13 Änderungen, Einsprüche

- (1) Einsprüche und Beschwerden gegen Entscheidungen der weisungsbefugten Vereinsmitglieder oder Beauftragten sind an die Vorstandschaft heranzutragen und werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt. Das Einspruchsverfahren gegen Vorstandsentscheidungen wird durch die Vereinssatzung geregelt.
- (2) Änderungswünsche dieser Hausordnung sind an den Vorstand heranzutragen und werden in der nächsten Vereinsversammlung vorgebracht. Den genauen Ablauf regelt die Vereinssatzung.
- (3) Der Bau des Gebäudes wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert. Eine Änderung der Hausordnung ist, solange deren Zweckbindung vorliegt, mit der LEADER-Förderstelle abzustimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zusammen mit den erwähnten Gebühren- und Preislisten am 31.10.19 nach Abstimmung in der Vereinsversammlung in Kraft.

Steinbach den 31.10.2019



1. Vors. Martin Altmann
